

984/AB XXI.GP

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 980/J. vom 30. Juni 2000, der Abgeordneten Mag. Johann Maier und Genossen betreffend „Kompetenzfragen der Staatshaftung bei Arena - Geschädigten, beehe ich mich Folgendes mitzuteilen.

Zu 1.:

Die Anfragebeantwortung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit (586/AB XXI.GP) nimmt offenbar Bezug auf die Zuständigkeit der Finanzprokuratur, den Bund bei der Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen im Sinne des § 8 des Amtshaftungs - gesetzes gegenüber den Geschädigten zu vertreten. Zufolge § 1 Abs. 4 des Prokurator - gesetzes sowie gemäß den Bestimmungen der Verordnung der Bundesregierung vom 1. Februar 1949, BGBl 1949 I 45, ist die Prokurator berufen, schriftliche Aufforderungen zur Anerkennung von Ersatzansprüchen gegen den Bund entgegenzunehmen und den Ge - schädigten davon zu verständigen, ob der von ihm geltend gemachte Ersatzanspruch an - erkannt oder ganz oder zum Teil verweigert wird. Wenn derartige Ersatzansprüche ge - richtlich geltend gemacht werden, ist gemäß § 2 leg.cit. die Finanzprokuratur als nachge - ordnete Dienststelle des Bundesministeriums für Finanzen ausschließlich befugt, die Republik Österreich vor Gericht zu vertreten.

Unbeschadet dieser Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis zu den Geschädigten ist je - doch zufolge den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 (Anlage Teil 1 Z 16 zu § 2) jeder Bundesminister für Amtshaftungsangelegenheiten seines Ressortbereichs selbst zuständig und hat daher - unter Bedachtnahme auf die im Aufforderungsverfahren erstattete gutächtliche Äußerung der Finanzprokuratur - meritorisch über die geltend ge -

machten Ansprüche zu entscheiden. Soferne die Mitbefassungsgrenzen gemäß den Durchführungsbestimmungen zum jeweiligen Bundesfinanzgesetz überschritten werden, hat dies im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu geschehen.

Zu 2.:

In diesem Sinne steht sohin auch meine Beantwortung der Anfrage Nr. 270/J zu den Punkten 9 und 10 keinesfalls in einem Widerspruch zu den Ausführungen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit. Während nach außen dem Geschädigten gegenüber nur die Finanzprokuratur in Erscheinung tritt, trifft im Innenverhältnis der sachlich zuständige Bundesminister als haushaltführendes Organ die meritorische Entscheidung.

Zu 3.:

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen gibt es in dieser Frage somit keinerlei Kompetenzproblem zwischen dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesminister für Finanzen ersichtlich.

Zu 4.:

Unter Bedachtnahme auf die haushaltrechtlichen Vorschriften und das Bundesministeriengesetz ist daher ausschließlich der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit für die Beantwortung der Fragen betreffend die Ersatzansprüche von "Arena" - Geschädigten zuständig.